

Söhnen dieses 'sublimis vir Laurentius' giebt Ennodius in n. 154 ein Empfehlungsschreiben an den Papst selbst mit zur Unterstützung der gerechten Bitte. Die n. 137. 144. 145 und 150 aber sind an Faustus gerichtet, über dessen damalige Stellung besonders n. 145 keinen Zweifel lässt; dort heisst es p. 141, 20: 'vos legum sacramenta, vos defensio respicit submissorum'. Damit wird Faustus für jeden Kundigen handgreiflich als Quästor bezeichnet (Mommsen, N. A. XIV, 453).

Der innere Zusammenhang dieser Stücke ist um so bedeutsamer, je bunter ihre äussere Gestalt ist: religiöse und lascive Verse wechseln ab mit Briefen an die verschiedensten Adressaten. Da sie so weder der Zufall zusammengewürfelt haben kann, weil sie inhaltlich zusammenhängen, noch eine ordnende Hand im Spiele sein kann, vermag man mit Sicherheit daraus entnehmen, dass die Quästur des Faustus und das Consulat des Messala zusammenfielen; ob ganz oder nur theilweise, wird sich aus Ennodius kaum entscheiden lassen. Zwar hören bald nach der beschriebenen Schicht die Briefe an den Quästor Faustus auf, aber fürs erste bleibt immer die Frage offen, ob die Reihenfolge der Schichten genau eingehalten ist¹, und vor allem ist nicht zu bestimmen, ob Ennodius jenes Epigramm auf Messala gleich zu Beginn seines Consulates oder erst später gemacht hat. Daher wollen wir nicht zu viel beweisen und zunächst mit dem sicheren Ergebnis zufrieden sein, dass Faustus mindestens bis zum Beginn des Jahres 506 Quästor gewesen sein muss.

Auf einem anderen Wege werden wir jedoch mehr zu der Annahme geführt, dass gleichzeitig Faustus Quästor und Messala Consul wurde. Es wird nämlich allgemein angenommen, dass dieser Messala der zweite Sohn unseres Faustus war; und soviel ist sicher, dass Faustus einen zweiten Sohn namens Messala hatte, ferner ist sicher, einerseits dass der Consul des Jahres 506 den Beinamen Ennodius führte, und andererseits dass der Faustussohn Messala

1) Die Hss. weisen zwischen n. 95 und n. 96 deutlich auf den Beginn einer andern Schicht hin. Ebenso scheint hinter n. 125 eine neue Lage zu beginnen. Dieser Brief n. 125 ist überschrieben: 'Iuliano V. I. C. P.' Die letzten beiden Buchstaben erklärt man mit 'comes patrimonii'. Da nun nach Cassiod. I, 16 Julianus 508/9 comes patrimonii war, wurde unser Brief diesem Jahre zugewiesen. Doch lässt sich diese Annahme schwer mit den andern Werken des Ennodius in Einklang bringen. Ich glaube eher an eine auch sonst vorkommende Verwechselung von 'comes patrimonii' und 'comes privatarum', oder dass C. P. bei Ennodius ein späterer Zusatz ist, da derselbe Julianus in n. 152 schlechthin V. I. heisst.